

Die Novellierung der Fortbildungsordnung “Geprüfter Meister/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“

Sachverständige von DTHG, EVVC, VPLT, DIHK, öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten und Ver.di haben zusammen mit dem Bundesinstitut für Berufsbildung eine neue Meisterregelung erarbeitet. Die Gründe und die Ziele dieser Novellierung werden in dem nachfolgenden Beitrag dargestellt und die neuen Regelungen erläutert.

Warum Neuordnung?

Die derzeitige Regelung

Die zur Zeit gültige Fortbildungsordnung „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik in den Fachrichtungen Bühne/Studio, Beleuchtung und Halle“ stammt aus dem Jahr 1997. Sie ist nach dem Ordnungsmodell der Industriemeister gestaltet, d.h. es werden für den fachrichtungsübergreifenden Prüfungsteil dieselben Aufgaben wie bei den Industriemeistern gestellt. Die fachrichtungsspezifischen Teile der Prüfung sind fachsystematisch in folgende Prüfungsfächer gegliedert:

- Mathematische und naturwissenschaftliche Grundlagen
- Technische Kommunikation
- Allgemeine und spezielle Betriebstechnik
- Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit
- Brandschutz
- Bauordnungsrecht

Außerdem ist eine Projektarbeit anzufertigen und darüber ein Fachgespräch zu führen.

Antrag des VPLT

Der VPLT beantragte beim BMBF eine weitere Fachrichtung „Beschallung“. In einem Gespräch beim Bundesministerium für Bildung und Forschung wurde seitens des VPLT dargelegt, dass viele Meister im Beschallungsbereich tätig seien - eine entsprechende Meisterprüfung aber nicht abgelegt werden könne. Das BMBF gab daraufhin die Weisung an das Bundesinstitut, einen neuen Verordnungsentwurf mit Sachverständigen aus der Berufspraxis zu erarbeiten. Diese neue Regelung sollte breit aufgestellt sein und für die Meister aller Tätigkeitsbereiche gültig sein. Es gab eine weitere Vorgabe. Die neue Verordnung sollte nicht mehr fachsystematisch sondern „handlungsorientiert“

gestaltet sein. Dies bedeutet, dass Gegenstand der Meisterprüfung „meisterliches Handeln“ sein soll und nicht etwa fachsystematisches Wissen. Mit dieser Vorgabe musste eine völlig neue Verordnung erarbeitet werden.

Ziele der Neuordnung:

- *Breit angelegte Regelung für alle Tätigkeitsbereiche des Meisters*
- *Meisterkurse, die die Meisteranwärter wirksam auf die Meistertätigkeit vorbereiten (Handlungsorientierte Qualifizierung)*
- *Meisterprüfungen, die die Qualifizierung unterstützen (Handlungsorientierte Prüfung)*

Der Neuordnungsprozess

Erster Forschungsauftrag: die Akzeptanz des Meisters

Das Bundesinstitut beauftragte das Institut für Medien- und Kompetenzforschung (mmb), durch Befragungen (28 persönliche und 40 telefonische Interviews) zu ermitteln, wie Unternehmen und selbständige Einzelunternehmer den Meister/Meisterin für Veranstaltungstechnik einschätzen und welche Änderungen, insbesondere hinsichtlich der bisher vorhandenen Fachrichtungen, vorgeschlagen werden.

Durch die Befragungen wurde deutlich, dass sich der Meister für Veranstaltungstechnik als wichtigster Weiterbildungsabschluss in der Branche etabliert hat. Er wird auch auf Kundenseite mehr und mehr als „Qualitätssiegel“ angesehen. Für Fachkräfte für Veranstaltungstechnik, die langfristig und mit Führungsverantwortung arbeiten wollen, ist der Meisterabschluss heute unerlässlich.

Mit der bestehenden Regelung der Spezialisierungen im Rahmen der Meisterausbildung sind nur wenige uneingeschränkt zufrieden. Speziell die Vertiefung Halle ist umstritten, da die inhaltliche Schnittmenge mit der Fachrichtung Beleuchtung sehr groß ist. Die eine Hälfte der befragten Gesprächspartner votiert für einen allgemeinen Meisterabschluss, die andere für die Beibehaltung der Spezialisierungen. Hier lassen sich wiederum drei Trends unterscheiden:

Informationsblatt Meister/in für Veranstaltungstechnik
März 2007

© 2007 bei Bundesinstitut für Berufsbildung, Bonn

Herausgeber:

Bundesinstitut für Berufsbildung, Der Präsident, 53142 Bonn

Downloads: www.BIBB.de

Vervielfältigung mit Quellenangabe gestattet.

- Beibehaltung der derzeitigen Fachrichtungen
- Beibehaltung der Fachrichtungen Bühne und Beleuchtung und Streichung der Fachrichtung Halle
- Einführung weiterer Fachrichtungen. Dabei steht der Bereich Beschallung mit Abstand an erster Stelle der gewünschten Vertiefungen.

Bei den Befürwortern eines allgemeinen Meister-Abschlusses wird ein dynamisches Modell mit modularem Aufbau favorisiert. Die „Basis-Fortbildung“ sollte alle notwendigen Grundkompetenzen vermitteln mit der Möglichkeit, diese im Anschluss oder im Laufe des Berufslebens durch zusätzliche Qualifikationen nach persönlichen Bedarf zu ergänzen.

Sehr stark wird die Zugehörigkeit des Meisters VT zur Gruppe der Industriemeister kritisiert. Es wird bemängelt, dass die Bildungsinhalte entweder überholt seien (Führungsstile) oder mit dem Alltag der Branche nichts zu tun hätten (Fließbandfertigung, Massenproduktion, Automatisierung). Dagegen wird kaufmännisches Wissen vermisst, insbesondere die Vermittlung von „Managementkompetenzen“, die am realen Arbeitsalltag der Teilnehmer ausgerichtet sind (Ausschreibungen, Kalkulation). Standard bei den Prüfungen im überfachlichen Teil der Ausbildung sind normierte Prüfungsfragen, in denen genau dieses „Industriemeisterwissen“ abgefragt wird.

Die Zulassungsvoraussetzungen zur Meisterprüfung für Quereinsteiger werden sehr unterschiedlich gehandhabt. Basis ist der „Ausnahmeparagraph“ in der Prüfungsordnung, der auf der Genehmigungsseite (zu) viel persönlichen Spielraum lässt, und den Vorwurf provoziert, dass aus Zulassungen zu leichtfertig vergeben werden.

Ergebnisse der Begleitforschung

- *Der Meister für Veranstaltungstechnik hat sich als wichtigster Weiterbildungsabschluss in der Branche etabliert.*
- *Die Hälfte der Befragten votiert für die Abschaffung, die andere Hälfte für die Beibehaltung bzw. für die Erweiterung der Fachrichtungen.*
- *Prüfungsstrukturen und -aufgaben aus dem Industriemeisterbereich werden abgelehnt.*

Zweiter Forschungsauftrag: die Handlungsbereiche des Meisters

In einem weiteren Forschungsauftrag, der an Prof. Dr. Margit Frackmann vergeben wurde, sollten die aktuellen und absehbar anstehenden Anforderungen aus der Arbeitpraxis der Meister/innen in acht Fallstudien erhoben werden.

Diese Studie ergab, dass der Zuschnitt der Tätigkeitsfelder von Meistern sehr unterschiedlich ist. Die größten Unterschiede lassen sich entlang der Alternative Arbeiten in festen Häusern und Arbeiten als Selbständiger festmachen.

Für eine Tätigkeit auf dem freien Markt müssen die Veranstaltungsmeister in der Lage sein, ein Veranstaltungsprojekt ganzheitlich unter organisatorischen, technischen und sicherheitstechnischen Aspekten wie auch unter Kostengesichtspunkten zu steuern. Dazu gehören die Fähigkeiten, ein Konzept bezüglich der technischen und sicherheitstechnischen Realisierbarkeit abzuschätzen, Kosten im Auge zu behalten, Personal- und Projektmanagementmethoden einzusetzen, Angebote zu vergleichen, Genehmigungen einzuholen sowie in der Nachbetrachtung ein Projekt kritisch zu analysieren.

In allen untersuchten Fällen wurde aber deutlich, dass die Befähigung „Hauptverantwortlicher für Sicherheit“ für die Meister allein nicht ausreicht. Die Meister müssen ihre Arbeit als Teil eines Prozesses sehen, zu dessen Optimierung sie beitragen. Sie sehen sich einem Kostendruck ausgesetzt, der von ihnen kaufmännisches und betriebswirtschaftliches Denken und Handeln abfordert. Dazu gehört beispielsweise das Erstellen oder Auswerten von Angeboten. Andere oft genannte notwendige Befähigungen sind Kundenorientierung, Kommunikationsfähigkeit, Projektmanagement.

In dieser Studie wurden fünf meisterliche Handlungsbereiche ermittelt und beschrieben:

1. *Konzeptphase*: Umsetzung von Marketingideen und Kreativkonzepten in technische Lösungen, Entwicklung des Veranstaltungskonzepts
2. *Planungs- und Vorbereitungsphase*: Durchführung der Veranstaltungs- und Personalplanung, Vorbereiten der Veranstaltung
3. *Durchführungsphase*: effektives Einsetzen und Leiten der Teams
4. *Prüfphase*: sicherheitstechnische Beurteilung veranstaltungstechnischer Einrichtungen
5. *Abschlussphase*: Nachbereiten der Veranstaltung

In den Fallstudien wurde überwiegend auch der Wunsch nach „modernen“ Prüfungen geäußert. Einer Abfrage von Faktenwissen, ob in gebundener oder ungebundener Form, erteilten alle Befragten eine Absage. Der Ausgangspunkt von Prüfungen sollte eine konkrete Handlungssituation sein, zu deren Bewältigung mehrere Wissens- und Tätigkeitsbereiche abgefordert würden. Die Projektarbeit mit dem Fachgespräch wurde als gute Prüfungsform bezeichnet.

Ergebnisse der Begleitforschung

- *Der Meister für Veranstaltungstechnik braucht ein gut strukturiertes, vernetztes und transferfähiges Fachwissen, Strategien des Weiterlernens und Problemlösens*
- *Sowohl technische als auch organisatorische, betriebswirtschaftliche und Kenntnisse im Bereich der Sicherheit sind in einem ganzheitlichen Sinne der beruflichen Praxis gefordert.*
- *Es werden handlungsorientierte Prüfungen gewünscht, kein Abfragen von Faktenwissen*

Die Beratungen des Fachbeirats

In Sitzungen mit Sachverständigen von DIHK, VPLT, DTHG, EVVC, öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten und Ver.di wurde eine neue Fortbildungsordnung erarbeitet.

Von Anfang an war klar, dass man das Prüfungsprojekt mit dem Fachgespräch als einen Teil der Prüfung beibehalten wollte. In dem anderen Teil der Prüfung sollten handlungsorientierte Prüfungen ermöglicht werden. Deshalb wurde dieser Prüfungsteil nach den Handlungsbereichen eines Meisters – wie sie von Frau Frackmann ermittelt wurden – zugeschnitten. In diesem Prüfungsteil werden eine oder mehrere „Situationsaufgaben“ gestellt, in denen eine konkrete Handlungssituation vorgegeben wird und - von dieser Situation ausgehend - meisterliche Aufgaben bearbeitet werden müssen.

Bei den Sitzungen spielte eine große Rolle, wie man mit den bisherigen Fachrichtungen bzw. mit einer Erweiterung um neue Fachrichtungen umgehen sollte. Der Bedarf für die Aufnahme neuer Qualifikationen in die Meisterprüfung bei Beibehaltung des bisherigen Fachrichtungsmodells war unabweisbar. Konkret ging es um die Beschallung, aber auch um Video/Medientechnik und Projektionstechnik bis hin zum Einsatz von Lasern.

Eine weitergehende, über die bisherigen Fachrichtungen hinausgehende Spezialisierung hätte – bei der erforderlichen breiten Basisqualifikation – eine für Prüflinge, aber auch für die Weiterbildungsanbieter, unzumutbare Ausweitung des Stoffes bedeutet.

Zudem gibt es anders als bei der Erarbeitung der Verordnung 1997 jetzt den Basisberuf der Fachkraft für Veranstaltungstechnik, in dem bisherige fachrichtungsspezifische Qualifikationen des Meisters integrativ enthalten sind. Damit entfallen viele Unterschiede der bisherigen Fachrichtungen, sodass deren Beibehaltung keinen Sinn mehr machen würde.

Andererseits besteht der dringende Bedarf, auch neue bzw. bisherige fachrichtungsspezifische Quali-

fikationen – möglicherweise auch in Kombinationen – prüfen zu können. Deshalb soll die Prüfung dieser Qualifikationen im Prüfungsprojekt vorgenommen werden, das die Prüfungsteilnehmer/innen beantragen. Damit können die Prüfungsteilnehmer/innen den beruflichen Schwerpunkt selbst wählen, mit dem sie sich zukünftigen Arbeitgebern oder Kunden präsentieren wollen. Mit dieser Lösung wird sowohl eine breite Basisqualifikation als auch die Spezialisierung geprüft. Eine tiefere Spezialisierung sollte mit Hilfe von Aufbaukursen erreicht werden.

Gliederung der Meisterprüfung

- *Prüfung einer breiten Basisqualifikation in vier Handlungsbereichen durch eine vom Prüfungsausschuss gestellte situative Aufgabe*
- *Prüfung der Qualifikation zur Durchführung eines Projektes und von Tätigkeiten in spezifischen Feldern in einem vom Prüfungsteilnehmer vorgeschlagenen Prüfungsprojekt*
- *Prüfung der Ausbilder-Eignung*

Die Fortbildungsordnung

Nachfolgend werden die wichtigsten Regelungen der Fortbildungsordnung, insbesondere unter dem Aspekt der Unterschiede zur jetzigen Verordnung, beschrieben:

Die Bezeichnung des Abschlusses

Die Bezeichnung des Abschlusses heißt „Geprüfter Meister für Veranstaltungstechnik/Geprüfte Meisterin für Veranstaltungstechnik“. Die bisherigen Fachrichtungsbezeichnungen „Bühne/Studio“, „Beleuchtung“ und „Halle“ entfallen. Die Spezialisierung der Meister/innen geht aus dem Thema der Projektarbeit hervor.

Zulassungsvoraussetzungen

Der Meistertitel kann mit einem Abschluss als Fachkraft für Veranstaltungstechnik frühestens nach zwei Jahren einschlägiger Berufspraxis erworben werden. Um die Gesamtprüfung zeitlich zu entzerren, kann der Prüfungsteil „Situative Aufgabe“ bereits nach einem Jahr Berufspraxis begonnen werden. „Einschlägige Berufspraxis“ heißt, dass die in der Berufspraxis ausgeführten Tätigkeiten in einem inhaltlichen Zusammenhang zu den im Funktionsbild aufgeführten Tätigkeiten stehen.

Für Personen mit anderer Vorbildung sind längere Zeiten der einschlägigen Berufspraxis vorgesehen. Außerdem müssen sie nachweisen, dass sie Tätigkeiten ausgeübt haben, die die Handlungsfä-

higkeit einer Fachkraft für Veranstaltungstechnik erfordern. Dies betrifft insbesondere elektrotechnische Arbeiten sowie Rigging, da dies beide gefahrgeneigte Tätigkeiten sind.

Die Prüfungsteile

Die Prüfung besteht aus den Prüfungsteilen

- „Situative Aufgabe“
- „Prüfungsprojekt“ sowie der
- Ausbilder-Eignungsprüfung.

Die Anforderungen der Ausbildereignungsprüfung sind nicht mehr in die Verordnung aufgenommen. Sie werden nach der geltenden Ausbildereignungsverordnung geprüft.

Prüfungsteil „Situative Aufgabe“

In einer situativen Aufgabe wird eine Situation geschildert, wie sie Meister/innen in ihrer beruflichen Praxis vorfinden können. In diesen vorgegebenen Rahmenbedingungen müssen berufltypische Aufgaben bearbeitet werden. Anhand dieser Aufgabenerledigung kann der Prüfungsausschuss feststellen, ob die Prüfungsteilnehmer/innen die notwendigen Befähigungen erlangt haben.

In dem Prüfungsteil „Situative Aufgabe“ sind vier Handlungsbereiche vorgesehen. In jedem dieser Handlungsbereiche sind die Befähigungen festgelegt, die die Prüfungsteilnehmer/innen bei der Bearbeitung der Aufgaben nachweisen müssen.

1. In dem Handlungsbereich **Veranstaltungskonzept** soll in 2 bis 3 Stunden nach Vorgaben eines Auftraggebers ein Veranstaltungskonzept ausgearbeitet und in 10 bis 20 Minuten präsentiert werden.
2. In dem Handlungsbereich **Veranstaltungsplanung** sollen in 3 bis 4 Stunden Dokumente aus der beruflichen Praxis zur Strukturierung von Projektabläufen, zur Konzipierung technischer Lösungen sowie zum Material-, Dienstleistungs- und Personalbedarf erstellt werden.
3. In dem Handlungsbereich **Technische Leitung von Veranstaltungen** sollen in 3 bis 4 Stunden Dokumente aus der beruflichen Praxis zur Steuerung von Abläufen, zum Gewinnen und Einsetzen von Personal und von Dienstleistungen, zur Überwachung technischer Einrichtungen, zur Kontrolle ausgeführter Arbeiten sowie zur Dokumentation erstellt werden.
4. In dem Handlungsbereich **Sicherheitsmanagement** sollen in 3 bis 4 Stunden Dokumente aus der beruflichen Praxis zur Beurteilung von Gefahren und zur Gefahrenabwehr erstellt, Gefahren beurteilt sowie in einem Fachgespräch von 20 bis 40 Minuten das Spannungsverhältnis zwischen Intentionen der Auftraggeber und der Sicherheit reflektiert werden.

Prüfungsteil „Prüfungsprojekt“

Es ist ein Projektbericht als Hausarbeit über ein durchgeführtes Veranstaltungsprojekt anzufertigen, an dem der Prüfungsteilnehmer/die Prüfungsteilnehmerin wesentlich beteiligt war. Dazu ist ein gegliedertes Konzept des Projektberichtes beim Prüfungsausschuss zur Genehmigung einzureichen. Das Veranstaltungsprojekt darf bei der Beantragung nicht älter als 12 Monate sein. Nach der Genehmigung stehen 30 Arbeitstage zur Erstellung des Projektberichtes zur Verfügung. Bei Ablehnung des eingereichten Konzeptes hat der Prüfungsausschuss ein Beratungsgespräch zur Änderung des Antrags durchzuführen.

Entspricht der Projektbericht den Anforderungen, sind die Inhalte vor dem Prüfungsausschuss in 10 bis 20 Minuten zu präsentieren. An die Präsentation schließt sich ein Fachgespräch von 20 bis 40 Minuten an, das auf der Grundlage des Projektberichtes und der Präsentation geführt wird.

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Handlungsbereichen des Prüfungsteils „Situative Aufgabe“ und im Prüfungsteil „Prüfungsprojekt“ jeweils ausreichende Leistungen erbracht hat sowie die Ausbilder-Eignung nachgewiesen ist. Jeder Prüfungsteil kann zweimal wiederholt werden.

Die nächsten Schritte

Anhörung durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung hat den Verordnungsentwurf an die Spitzenorganisationen der Arbeitgeber und Gewerkschaften zur Anhörung versandt. Damit haben auch bisher nicht beteiligte Organisationen Gelegenheit, Einwände und Verbesserungen vorzubringen. Wenn diese Anhörung erfolgreich beendet ist, wird der Hauptausschuss des Bundesinstitutes für Berufsbildung angehört sowie die Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt eingeleitet.

Erarbeitung von Handreichungen

Die beteiligten Sachverständigen und Organisationen werden sich dafür einsetzen, dass Handreichungen (Erläuterungen, Rahmenstoffplan, Musterprüfungen) erarbeitet werden.